

ZH_OBERGERICHT SB220549 vom 17. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220549

FR: ZH_OBERGERICHT SB220549 du 17 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220549 del 17 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 28. Juli 2022 wurde der Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig gesprochen und bestraft. Das Urteilsdispositiv wurde den Parteien am 2. bzw. 3. August 2022 schriftlich zugestellt (Urk. 51; Urk. 54; vgl. Prot. I S. 25). Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 8. August 2022 fristgerecht Berufung an (Urk. 55). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 30. September 2022 und der Privatklägerin am 4. Oktober 2022 zugestellt (Urk. 62 = Urk. 67, Urk. 63). Der Beschuldigte reichte seine schriftliche Berufungserklärung unter Einhaltung der zwanzigtägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO mit Eingabe vom 17. Oktober 2022 ein (Urk. 70). Mit Präsidialverfügung vom 31. Oktober 2022 wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerin Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 71). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom

E. 1.1

Die Vorinstanz ordnete eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) an (Urk. 67 S. 57).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestätigung der stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB. Der Beschuldigte sei unverkennbar dringend massnahmebedürftig, seine Legalprognose laute schlecht – es bestehe u.a. die Gefahr von tatsächlich verübten Gewaltstraftaten – und der Gutachter empfehle in nachvollziehbarer Weise eine stationäre Massnahme. Aufgrund der mangelnden Krankheitseinsicht sei eine ambulante Massnahme nicht zielführend. Einzig eine stationäre Massnahme sei erfolgsversprechend (Urk. 104 S. 3 i.V.m. Prot. II S. 23).

E. 1.3

Der Beschuldigte beantragt, von der Anordnung einer therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB sei abzusehen. Stattdessen sei ihm im Rahmen des bedingten Strafvollzugs die Weisung zur regelmässigen psychologischen Therapie im Sinne von Art. 94 StGB zu erteilen (Urk. 50 S. 1; Urk. 79 S. 3; Urk. 103 S. 1). Im Falle einer unbedingten Freiheitsstrafe sei die mildere Massnahme der ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB, gegebenenfalls nach Art. 63 Abs. 3 StGB, zu wählen. Sollte dieser Ansatz wider Erwarten scheitern, könnte gestützt auf Art. 63b StGB immer noch eine stationäre Massnahme verfügt werden. Sollte das Gericht dennoch auf eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB erkennen, wäre diese auf (höchstens) 2 Jahre zu beschränken (vgl. Urk. 50 S. 11 f.; Urk. 103 S. 10). Zur Begründung führt er im Wesentlichen an, dass sich

eine stationäre Massnahme vorliegend als kontraproduktiv erweise und der Beschuldigte dazu bereit sei, sich auf eine engmaschige psychotherapeutische Behandlung einzulassen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Delikte komme gestützt auf das geltende Verhältnismässigkeitsprinzip eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB nicht in Frage. Es seien jeweils die milderen Massnahmen zwecks Erzielung des angestrebten Erfolgs zu wählen (Urk. 50 S. 10 ff.; Urk. 103 S. 8 ff.).

- 39 - 2. Rechtliches 2.1. Nach Art. 56 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Die Anordnung einer Massnahme setzt weiter voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 StGB). 2.2. Für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist erforderlich, dass der Täter psychisch schwer gestört ist und ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht sowie zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB). 2.3. Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn er eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). 2.4. Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme nach den Art. 59-61, 63 und 64 StGB auf eine sachverständige Begutachtung. Das Gutachten hat sich über sämtliche tatsächliche Voraussetzungen der Massnahme, d.h. zur Notwendigkeit und den Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und zu den Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme zu äussern (Art. 56 Abs. 3 StGB). Das gerichtlich eingeholte Gutachten unterliegt grundsätzlich der freien richterlichen Beweiswürdigung. Das Gericht darf davon in Fachfragen jedoch nicht ohne triftige Gründe abweichen und muss Abweichungen begründen (BGE 146 IV 114 E. 2.1; 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1).

- 40 - 3. Gutachten 3.1. Bereits im Rahmen der Strafuntersuchung wurde von der Staatsanwaltschaft ein Gutachten bei Dr. med. B. _____ in Auftrag gegeben (Urk. 1/10/23). Das Gutachten vom 24. Januar 2022, welches auf einer knapp zweistündigen psychiatrischen Exploration des Beschuldigten, ambulant durchgeführt im Gefängnis Zürich am 10. Dezember 2021, sowie den umfangreichen Akten gründet, nimmt ausführlich Stellung zum Gesundheitszustand des Beschuldigten, zum Behandlungsbedürfnis, zur Legalprognose, zur Behandelbarkeit und zu zweckmässigen Behandlungsmethoden. Es ist zu wiederholen, dass es inhaltlich detailliert, differenziert sowie in sich schlüssig ist und keine gewichtigen, zuverlässig begründeten Tatsachen oder Indizien vorliegen, welche die Überzeugungskraft des Gutachtens ernsthaft erschüttern können. 3.2. Die sorgfältig erhobene und schlüssig begründete Diagnose wurde auch von keiner Partei in Frage gestellt (Urk. 49; Urk. 50 und Urk. 103 f.). Dem Einwand der Verteidigung, dass die vermeintlich vom Beschuldigten begangenen Delikte gegenüber seinem Vater (Tätlichkeiten/Körperverletzung, Drohung, Beschimpfung und Sachbeschädigung) nicht erstellt, nicht Teil des Verfahrens und unbefugterweise in die Beurteilung des Gutachters

miteingeflossen seien, was die Risikoeinschätzung verfälsche (vgl. Urk. 50 S. 9; Urk. 103 S. 6 f. i.V.m. Prot. II S. 22), ist nicht zu folgen. Einem Sachverständigen ist es im Rahmen seines Gutachtens erlaubt, sämtlichen vorhandenen Prozessstoff zu berücksichtigen (vgl. BGE 148 IV 1 E. 3.6.1; BGE 135 IV 87 E. 2.5). Im Übrigen anerkannte der Beschuldigte den Vorfall in den Grundzügen in einem Schreiben selbst (vgl. Urk. 1/14/15/4) und das Strafverfahren im Zusammenhang mit den obgenannten Delikten wurde lediglich infolge Rückzugs der Strafanträge durch den Vater eingestellt (vgl. Urk. 1/25 und Urk. 4/11). Das Gutachten ist deshalb auch vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. 4. Massnahmebedürftigkeit

E. 4

Zur Sachverhaltserstellung hat die Vorinstanz in erster Linie auf die Aussagen der befragten Personen abgestellt. Hierzu gehören die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 1/5 f. sowie Prot. I S. 13 ff.), der Zeugin E._____ (Urk. 1/7) und des Zeugen F._____ (Urk. 1/8). Darüber hinaus liegen als Beweismittel der Polizeirapport vom 25. September 2021 (Urk. 1/1), die dazugehörigen Fotodokumentationen (Urk. 1/3 f.), der Wahrnehmungsbericht der Kantonspolizistin und Zeugin E._____ vom 13. November 2021 (Urk. 1/2) sowie die weiteren im Recht liegenden Polizeirapporte zur Nacht vom 25. September 2021 betreffend die Psyche des Beschuldigten und der fürsorgerischen Unterbringung vor (vgl. Urk. 1/9/9-11). Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten sowie der Zeugen auf die sachlich relevanten Inhalte umfassend und ausführlich wiedergegeben (Urk. 67 S. 9 ff.). Ebenso hat sie die massgebenden Grundsätze der Beweiswürdigung zu-

- 10 - treffend dargestellt (Urk. 67 S. 6 f.). Auf diese Erwägungen kann zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen heben die wesentlichen Punkte hervor bzw. sind ergänzender und präzisierender Natur.

E. 4.1

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass der Beschuldigte an einer schwergradigen manischen Episode (ICD-10 F30.2) leide. Diese sei vor allem durch eine

- 41 - vermehrte Gereiztheit und erhöhte Impulsivität gekennzeichnet. Im Vergleich zu anderen Menschen mit einer derartigen Störung sei der Ausprägungsgrad als schwergradig zu bezeichnen. Auch die bisherige Reizabschirmung im Rahmen des Vollzuges habe zu keiner Verbesserung der Situation geführt. Die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten stünden damit in direktem Zusammenhang (Urk. 1/10/23 S. 53 und S. 56 f.).

E. 4.2

Darüber hinaus habe der Beschuldigte einen missbräuchlichen Konsum von Cannabis und Stimulantien betrieben, ohne dass sich jedoch eine Abhängigkeitsdiagnose belegen lasse (Urk. 1/10/23 S. 41. und S. 56).

E. 4.3

Im Rahmen der Beurteilung des Rückfallrisikos erwägt der Gutachter, dass die Krankheitsentwicklung des Beschuldigten etwa im Frühjahr 2021 eingesetzt habe. Dies mit erhöhter Reizbarkeit und zunehmend verminderter Stresstoleranz, was dann auch zu zunehmenden Auffälligkeiten im Alltag und polizeilichen Interventionen geführt habe. Die zunehmend aversiven Gefühlszustände habe der Beschuldigte versucht mittels

Cannabis und teilweise auch Amphetamin- / Metam- phetaminkonsum zu regulieren. Dies habe dann auch zu Problemen im Arbeits- umfeld geführt, so dass er seine Arbeitsstelle verloren habe. Der Beschuldigte sehe sich einerseits im Recht bestimmte Handlungen zu machen, wie zum Bei- spiel Gartenabfälle mitten in der Nacht zu verbrennen, zum anderen sehe er sich als Opfer seiner Eltern, wegen denen er zum Beispiel den Führerausweis verloren habe. Aufgrund seiner mangelnden Krankheits- und Behandlungseinsicht sowie seiner emotionalen Instabilität sei es zu den verfahrensgegenständlichen, ihm vorgeworfenen Taten gekommen. Insoweit sei seine Fähigkeit zum Perspekti- venwechsel und seine Bereitschaft sich Behandlungs- und Kontrollmassnahmen zu unterziehen zum jetzigen Zeitpunkt noch defizitär. Unzureichend seien auch seine Lebenssituation und die mangelnde soziale Unterstützung, sowie seine ak- tuell nicht vorhandenen adäquaten Stressbewältigungsmöglichkeiten (Urk. 1/10/23 S. 52 f.).

E. 4.4

Zusammengefasst bestehe ohne entsprechende Behandlung eine hohe Ge- fahr, dass der Beschuldigte immer wieder in Situationen kommen werde, in denen er sich ungerecht behandelt fühle und in denen es dann einerseits zu verbalen

- 42 - Drohungen, aber auch Körperverletzungsdelikten kommen könne. Dies einerseits im familiären Umfeld, andererseits aber auch gegenüber der Polizei, wenn diese zum Beispiel wegen erneuter Ruhestörung aufgeboten werde (Urk. 1/10/23 S. 53). Dabei drohe aber nicht unmittelbar eine hohe Gefahr, dass der Beschuldigte Ge- walt anwenden werde, sondern es werde sich eher um reaktive Gewalt handeln, die auf vermeintliche Ungerechtigkeiten zurückgehe. Die zu erwartende Schwere der körperlichen Schädigung sei aus gutachterlicher Sicht aber ebenfalls als mit- telgradig anzusehen (Urk. 1/10/23 S. 52). Mit anderen Worten sei die Rückfallgefahr für erneute Drohungen, aber auch Kör- perverletzungsdelikten aus gutachterlicher Sicht unbehandelt als hoch zu be- zeichnen. Damit erfülle der Beschuldigte die medizinischen Voraussetzungen für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB und / oder Art. 63 StGB (Urk. 1/10/23 S. 53, vgl. auch S. 56 f.).

E. 4.5

Die Massnahmebedürftigkeit ist damit ausgewiesen und wird von der Vertei- digung – auch wenn der Beschuldigte selbst mit der Diagnose hadert (vgl. Prot. II S. 17) – nicht in Frage gestellt (vgl. Urk. 50 S. 10 ff. und Urk. 103 S. 7 ff.). Der Be- schuldigte möchte indes die Anordnung einer Weisung zur regelmässigen psy- chologischen Therapierung bzw. widersetzt sich insbesondere einer stationären Massnahme. Darauf wird im Folgenden zurückzukommen sein. 5. Massnahmefähigkeit

E. 5

Die Vorinstanz würdigte die Glaubwürdigkeit der Befragten korrekt. Auf ihre Ausführungen kann daher verwiesen werden (Urk. 67 S. 14 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit der Vorinstanz ist erneut darauf hinzuweisen, dass der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer einvernommenen Person im Sinne einer dauerhaften per- sonalen Eigenschaft gegenüber der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage für die Wahrheitsfindung nur untergeordnete Bedeutung zukommt (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 147 IV 409 E. 5.4.3; 133 I 33 E. 4.3 mit Hinweisen). Entscheidend ist letztlich die Glaubhaftigkeit der Aussage zum Tathergang bzw. die Überzeugung des Gerichts betreffend deren Wahrheitsgehalt (BGE 147 IV 409 E. 5.4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1029/2021 vom 24. August 2022 E. 2.1.2 [zur Publ.

vor- gesehen]; je mit Hinweisen).

E. 5.1

Der Gutachter führt an, dass sich eine manische Erkrankung einerseits gut mittels Psychopharmaka, andererseits aber auch mittels psychotherapeutischer Interventionen behandeln lasse. Der vom Beschuldigten missbräuchlich betriebene Suchtmittelkonsum lasse sich in diesem Zusammenhang ebenfalls psychotherapeutisch behandeln. Durch eine solche Behandlung würde die Gefahr neuerlicher Straftaten deutlich gesenkt werden. Eine solche Behandlung müsse aber einerseits durch regelmässige fachärztliche, im Falle des Beschuldigten auch deliktorientierte Gespräche, und zum anderen mindestens zu Beginn mit grosser

- 43 - Wahrscheinlichkeit auch medikamentös erfolgen (vgl. Urk. 1/10/23 S. 57, vgl. auch S. 53).

E. 5.1.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass durch das Verhalten des Beschuldigten ein mehrstündiger Polizeieinsatz notwendig wurde. Er legte über mehrere Stunden ein renitentes sowie immer wieder aggressives Verhalten an den Tag und bedrohte die Polizeibeamten wiederholt. Insbesondere ins Gewicht fällt seine Drohung, Waffen und Munition zu holen, was die Situation für alle Anwesenden bedrohlich erschienen liess, den Zugriff weiter verzögerte

- 25 - und das Aufgebot der Sondereinheit sowie Verhandlergruppe notwendig machte. Weitergehende Folgen zeitigte der Vorfall indes nicht und es kam zu keinerlei Gewaltanwendung, wobei der Beschuldigte letztlich nicht von sich aus mit der Polizei kooperierte, sondern durch die Sondereinheit verhaftet wurde. Weitergehende Folgen würden vom Tatbestand auch nicht erfasst werden, weshalb sich dieser Umstand nur marginal zu Gunsten des Beschuldigten auswirken kann. Angesichts des vorhandenen Strafrahmens von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ist die objektive Schwere dieser Tathandlungen insgesamt als mittelschwer einzustufen.

E. 5.1.2

Was die subjektive Tatschwere anbelangt, ist der erhebliche emotionale Ausnahmezustand des Beschuldigten, wie er auch von den Zeugen beschrieben wurde und welcher auf die psychische Erkrankung des Beschuldigten zurückzuführen ist, sowie die damit zusammenhängende Verminderung seiner Schuldfähigkeit zu berücksichtigen, worauf nachstehend zurückzukommen ist. Der Ausnahmezustand zeigt sich auch daran, dass ein Transport des Beschuldigten aufgrund seiner massiven Gegenwehr trotz Hand- und Fussfesseln nur im Zellenbus möglich war (vgl. Urk. 1/1 S. 2 und Urk. 2/1 S. 2) und er nach seiner Verhaftung wegen psychischer Störung und Fremdgefährdung per fürsorglicher Unterbringung in die Integrierte Psychiatrie H. _____ eingewiesen wurde (vgl. Urk. 1/1, Urk. 1/10/12 und Urk. 1/15/3). In seinem Gutachten legt Dr. med. B. _____ schlüssig, nachvollziehbar und sorgfältig begründet dar, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Delikte mit hoher Wahrscheinlichkeit an einer als schwer zu bezeichnenden manischen Episode gelitten habe, im Rahmen welcher er teilweise Grössenphantasien, vorwiegend aber ein dysphoriges und aggressives Verhalten mit hoher Impulsivität gezeigt habe. Er habe sich schnell angegriffen gefühlt und sich grundsätzlich auch im Recht gesehen, so zu handeln, wie er es getan habe. Die manische

Episode sei aber nicht derart schwer gewesen, als dass er ein ausgeprägtes psychotisches Erleben an den Tag gelegt hätte. Es sei aus gutachterlicher Sicht von einer gegebenen Einsichtsfähigkeit beim Beschuldigten, jedoch aufgrund der manischen Episode von einer schwergradig verminderten Steue-

- 26 - rungsfähigkeit (d.h. der Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln) auszugehen. Es habe recht viel Interventionsbedarf benötigt, um ihn von seinen Handlungen abzubringen. Der Beschuldigte habe seinem Tun bzw. seinen Impulshandlungen nur noch sehr wenig entgegensetzen können. Zusammenfassend sei somit die Schuldfähigkeit aus medizinischer Sicht krankheitsbedingt schwergradig vermindert gewesen (Urk. 1/10/23 S. 45 f. und S. 56). Das Gutachten erweist sich als nachvollziehbar, widerspruchsfrei und stringent begründet, so dass keine Anhaltspunkte oder Umstände ersichtlich sind, aufgrund welcher nicht auf die Feststellungen des Sachverständigen abgestellt werden könnte (vgl. nachstehend auch Erw. VII.). Hinsichtlich eines möglichen Einflusses von Substanzmitteln ist festzuhalten, dass gemäss pharmakologisch-toxikologischem Gutachten zwar der Konsum bzw. die Einnahme von Kokain, Cannabis, Amphetamin, Diazepam und Haloperidol beim Beschuldigten nachgewiesen wurde, die Substanzen im Zeitraum des Ereignisses vom 25. September 2021 jedoch keine (nachweisbare) Wirkung auf ihn zeigten (vgl. Urk. 1/12/7). Folglich bleibt es bei der Verminderung der Schuldfähigkeit aufgrund der psychischen Erkrankung des Beschuldigten. Mit der Vorinstanz ist die verminderte Schuldfähigkeit stark verschuldensmindernd im Rahmen von 2/3 bis 3/4 zu berücksichtigen. Damit reduziert sich das Tatver schulden von mittelschwer auf leicht.

E. 5.1.3

Im Hinblick auf die auszusprechende Strafart ist in Erwägung zu ziehen, dass der Beschuldigte eine – im Hinblick auf den Strassenverkehr und die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes einschlägige – Vorstrafe aufweist. Er wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 25. August 2017 wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft (vgl. Urk. 68; Urk. 1/16/4). Diese bereits unbedingt ausgesprochene Geldstrafe schien ihn offensichtlich nicht davon abzuhalten, erneut zu delinquieren. Stärker ins Gewicht fällt indes, dass der Beschuldigte im Zeitraum von August 2021 bis Oktober 2021 ein konstant renitentes Verhalten gegenüber Behörden und Beamte an den Tag

- 27 - legte und sich weder von Festnahmen noch anderen behördlichen Interventionen beeindruckt zeigte. Im Verlauf zeigte sich eine Progredienz seines Handelns und auch nach den jeweiligen behördlichen Interventionen hat sich der Beschuldigte nicht kritisch mit seinem eigenen Verhalten auseinandergesetzt. Nachdem ihm beispielsweise am 17. September 2021 von der Polizei der Führerausweis abgenommen und er anlässlich des Vorfalls vom 25. September 2021 verhaftet wurde, mithin im Wissen um mehrere laufende Strafuntersuchungen, führte er sein Motorfahrzeug in der Folge unbehelligt weiter, was unter mehreren Daten im Oktober 2021 zu neuerlichen, nicht unerheblichen Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz führte. Mit anderen Worten liess sich der Beschuldigte weder von der Vorinstanz noch durch laufende Strafuntersuchungen von weiterer Delinquenz, insbesondere im Rahmen des Strassenverkehrs, abhalten. Angesichts der gezeigten Uneinsichtigkeit – anlässlich der Einvernahmen zeigte er keinerlei Einsicht in das Unrecht seiner Taten, sondern bagatellierte diese weitestgehend – und seines renitenten Verhaltens gegenüber Behörden und Beamte, das sich in vielen zeitlich und sachlich eng

verknüpften Einzeltaten im Herbst 2021 widerspiegelt, erscheint eine (unbedingte) Geldstrafe nicht als eine zweckmässige Sanktion, die den Beschuldigten vor weiterer Delinquenz abhalten könnte. Auch die Verteidigung beantragt ausschliesslich eine Freiheitsstrafe. Aufgrund der fehlenden präventiven Effizienz ist hinsichtlich der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, welche Teil des dargelegten Verhaltensmusters des Beschuldigten ist, deshalb eine Freiheitsstrafe auszusprechen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.5; je mit weiteren Hinweisen). Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass dem Beschuldigten gemäss eigener Aussage Geld gar nicht wichtig sei und er seine Bankkarte ohne Weiteres ausleiht (vgl. Urk. 1/10/12; Urk. 1/10/23 S. 17; Urk. 1/14/15/2).

E. 5.1.4

Isoliert betrachtet erscheint für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte eine hypothetische Einsatzstrafe von 5 Monaten Freiheitsstrafe insgesamt dem Verschulden als angemessen.

- 28 -

E. 5.2

Die Massnahmefähigkeit ist damit gegeben. 6. Massnahmewilligkeit

E. 5.2.1

Mit der Vorinstanz ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere festzustellen, dass die vom Beschuldigten im Innern des Zellenbusses angerichtete Verwüstung – er hat mittels Körpergewalt die Innenverkleidung demoliert und einen Kabelstrang herausgerissen – eine erhebliche Zerstörungswut sowie Geringschätzung von fremdem Eigentum offenbart (vgl. Urk. 1/4 = Urk. 2/4). Durch sein Verhalten resultierte denn auch eine nicht unerhebliche Schadenssumme von Fr. 5'923.50 (vgl. Urk. 2/6/2), wobei der Schaden zwischenzeitlich behoben werden konnte. Hintergrund der Tat war, wie der Beschuldigte selbst erklärt (vgl. Urk. 2/2 S. 2), seinem Unmut über den Polizeieinsatz und namentlich über die Verhaftung kundzutun. Die Tat erfolgte damit aus nichtigem Anlass. Die Sachbeschädigung ist zwar auf das Innere des Zellenbusses beschränkt, was indes einzig auf die tatsächlichen Gegebenheiten zurückzuführen ist. Die objektive Tatschwere ist insgesamt als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

E. 5.2.2

Der Beschuldigte handelte in subjektiver Hinsicht direktvorsätzlich, jedoch ist auch in diesem Zusammenhang – die Sachbeschädigung fällt zeitlich mit der Gewalt und Drohung gegen Behörde und Beamte zusammen – die krankheitsbedingt verminderte Impulskontrollfähigkeit des Beschuldigten zu erkennen und entsprechend seine schwergradig verminderte Steuerungsfähigkeit zu berücksichtigen, weshalb die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere wieder erheblich relativiert, so dass das Tatverschulden insgesamt als leicht zu beurteilen ist.

E. 5.2.3

Bezüglich der Strafart kann grundsätzlich auf das oben Ausgeführte verwiesen werden (vgl. Erw. V.5.1.3.), was an dieser Stelle gleichermassen zutrifft. Hervorzuheben ist, dass der Beschuldigte sogar nach seiner Verhaftung nicht davon absah, eine Sachbeschädigung zu begehen, was die Erwägungen zu seiner Uneinsichtigkeit und Renitenz nochmals

anschaulich unterstreicht.

E. 5.2.4

Für die Sachbeschädigung alleine erweist sich damit eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte um 2 Monate zu erhöhen.

- 29 -

E. 5.3

Fahren in fahrunfähigem Zustand (Vorfall vom 17.09.2021)

E. 5.3.1

Betreffend das Fahren in fahrunfähigem Zustand fällt in objektiver Hinsicht ins Gewicht, dass der Beschuldigte ein Fahrzeug unter dem Einfluss von mehreren Betäubungsmitteln lenkte und eine nicht unerhebliche Intoxikation aufwies – seine Intoxikationswerte lagen deutlich, insbesondere in Bezug auf Cannabis, über den Grenzwerten (vgl. Urk. 5/5/2) – und damit eine nicht zu unterschätzende Gefahr für sich und die übrigen Verkehrsteilnehmer schuf. Relativierend ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine einzelne Fahrt auf einer vergleichsweise kurzen Strecke von wenigen Kilometern handelte und er sich insgesamt an die Verkehrsregeln hielt (vgl. Urk. 5/1 S. 3). Insgesamt wiegt die objektive Tatschwere im Spektrum aller denkbarer Verstösse leicht.

E. 5.3.2

Im Hinblick auf die subjektive Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte im Wissen um seinen Substanzkonsum seinen Personenwagen lenkte und damit direktvorsätzlich handelte, womit er auch eine potenzielle Gefährdung anderer Personen in Kauf nahm. Stark verschuldensmindernd fällt indes wiederum seine schwergradig verminderte Schuldfähigkeit ins Gewicht. Seine Reaktion, als er von der Polizei unter Cannabis- und Amphetamineinfluss angehalten wurde, mithin das Anschreien der Polizeibeamten, seine aktive Gegenwehr sowie sein renitentes und unkooperatives Verhalten, welches auch nach seiner Arretierung am Boden andauerte (vgl. Urk. 5/1 S. 3), wird im Gutachten beispielhaft für die beim ihm vorliegende krankheitsbedingt ausgeprägte Verminderung seiner Impulskontrolle bzw. schwergradig verminderte Steuerungsfähigkeit genannt. Nach Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere ist das Tatverschulden insgesamt als sehr leicht zu beurteilen.

E. 5.3.3

Im Hinblick auf die Strafart ist auf das bereits Erwogene zu verweisen (vgl. Erw. V.5.1.3.). Bei den Strassenverkehrsdelikten ist im Speziellen hervorzuheben, dass sich diese über einen kurzen Zeitraum trotz polizeilicher Interventionen stark anhäuferten und der Beschuldigte bereits in der Vergangenheit seinen Personenwagen in fahrunfähigem Zustand gelenkt hatte. Der Beschuldigte weist zudem einen stark getrüben automobilistischen Leumund auf (vgl. Urk. 6/5/2), namentlich hängen viele Einträge mit seiner Fahrunfähigkeit zusammen und ihm wurde be-

- 30 - reits diverse Male der Führerausweis entzogen. Der Beschuldigte bekundet in dieser Hinsicht keinerlei Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens, so dass in einer Gesamtschau nur eine Freiheitsstrafe als zweckmässige Sanktion angesehen werden kann.

E. 5.3.4

Damit ist für das Fahren in fährunfähigem Zustand isoliert betrachtet die Strafe auf 1 Monat Freiheitsstrafe festzulegen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte um ½ Monat zu erhöhen.

E. 5.4

Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Vorfall vom 06.10.2021)

E. 5.4.1

Die objektive Tatschwere ist hauptsächlich davon geprägt, dass der Beschuldigte trotz dessen, dass er sich in einem Tunnel mit Gegenverkehr befand, was naturgemäss bereits ein erhöhtes Risiko birgt, die zulässige, signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 55 km/h, und damit erheblich, überschritt (vgl. Urk. 6/1 ff.). Zur Erfüllung des Tatbestands der qualifizierten Verletzung der Verkehrsregeln mit einem Mindeststrafmass von 1 Jahr Freiheitsstrafe, welcher vorliegend bei einer Überschreitung um 60 km/h gegeben gewesen wäre (vgl. Art. 90 Abs. 4 SVG), fehlte nicht viel. Zu Gunsten des Beschuldigten ist mit der Vorinstanz jedoch davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen aufgrund der späten Uhrzeit gering war. Zudem verlief die Fahrbahn im Bereich der Radaranlage auf einem langen Streckenabschnitt übersichtlich und gerade (Urk. 6/1 S. 2 f.). Auch kam es zu keiner konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer. Dennoch schuf der Beschuldigte durch die massive Geschwindigkeitsüberschreitung im Tunnel eine erhöhte abstrakte Gefährdung für weitere Verkehrsteilnehmer. Gesamthaft wiegt das objektive Verschulden im Spektrum von denkbaren groben Verkehrsregelverletzungen nicht mehr leicht.

E. 5.4.2

Der Beschuldigte handelte mindestens eventualvorsätzlich. Es wäre ein Leichtes gewesen, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Die objektive Tatschwere wird indes, wie bereits mehrfach erwogen, in subjektiver Hinsicht deutlich durch die schwergradig verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten

- 31 - relativiert, weshalb insgesamt wiederum von einem leichten Tatverschulden auszugehen ist.

E. 5.4.3

Als Strafart erscheint unter dem Hinweis des bereits Erwogenen (vgl. Erw. V.5.1.3. und 5.3.3.), was hier gleichermassen zutrifft, einzig eine Freiheitsstrafe als zweckmässig.

E. 5.4.4

Für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln einzeln erweist sich nach dem Gesagten eine Strafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Die hypothetische Einsatzstrafe für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte ist in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen um 1 ½ Monate zu erhöhen.

E. 5.5

Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Ausweises (Vorfälle vom 6. bis 20. Oktober 2021)

E. 5.5.1

Betreffend die objektive Tatschwere des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Berechtigung ist zu erwägen, dass der Beschuldigte mehrfach trotz Führerausweisentzug seinen Personenwagen lenkte. Beim ersten Vorfall am 6. Oktober 2021 befuhr der Beschuldigte den I. _____ Tunnel, weshalb mit der Vorinstanz von einer längeren zurückgelegten Strecke auszugehen ist. Bei den Vorfällen am 16. bis 17. Oktober 2021 bzw. am 18. bis 19. Oktober 2021 lenkte er seinen Personenwagen jeweils von der J. _____ -strasse ... in K. _____ im L. _____ an die M. _____ -strasse ... in N. _____ bzw. wieder zurück und legte damit verhältnismässig kürzere Strecken von weniger als 10 Kilometern zurück. Schliesslich fuhr der Beschuldigte am 20. Oktober 2021 von der erstgenannten Örtlichkeit wieder weg, wobei zugunsten des Beschuldigten ebenfalls von einer kurzen Strecke auszugehen ist. Objektiv wiegen die vier Fahrten einzeln betrachtet sehr leicht und insgesamt gerade noch leicht.

E. 5.5.2

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Er bestätigte am 17. September 2021 unterschriftlich, Kenntnis davon zu nehmen, dass ihm der Führerausweis von der Polizei abgenommen wurde und es ihm fortan untersagt ist, ein Motorfahrzeug zu führen (vgl. Urk. 5/4, Urk. 6/5/3 = Urk. 8/4). Be-

- 32 - reits im ersten Monat nach dem verfügten Entzug entschied er sich damit bewusst und mehrfach dazu, diesen Umstand zu ignorieren und weiterhin ein Motorfahrzeug zu lenken. Auch nachdem er am 6. Oktober 2021 neuerlich von der Polizei über den Umstand des Führerausweisentzugs in Kenntnis gesetzt worden war (vgl. Urk. 7/2 S. 4), setzte er sich in der Folge weiter darüber hinweg. Dieses Verhalten offenbart eine Gleichgültigkeit gegenüber dem Gesetz und lässt den Beschuldigten mit der Vorinstanz als unbelehrbar erscheinen. Erheblich verschuldensmindernd wirkt sich jedoch wiederum die schwergradig verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten aus, wodurch das objektiv gerade noch leichte Verschulden in subjektiver Hinsicht nochmals relativiert wird, was zu einem sehr leichten Tatverschulden führt.

E. 5.5.3

Hinsichtlich der Wahl der Freiheitsstrafe als Sanktionsart kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden (vgl. Erw. V.5.1.3. und 5.3.3.), was auch an dieser Stelle vollumfänglich zutrifft.

E. 5.5.4

Für das mehrfache Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzugs des Ausweises alleine erweist sich damit eine Freiheitsstrafe von 2 ½ Monaten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte um 1 ½ Monate zu erhöhen.

E. 5.6

Zwischenfazit Tatkomponente Vergehen Zusammenfassend ist die hypothetische Einsatzstrafe für die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte von 5 Monaten Freiheitsstrafe um 2 Monate Freiheitsstrafe für die Sachbeschädigung, um ½ Monat Freiheitsstrafe für das Fahren in fahrunfähigem Zustand, um 1 ½ Monate Freiheitsstrafe für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln und um 1 ½ Monate Freiheitsstrafe für das mehrfache Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Ausweises zu erhöhen, so dass sich im Sinne eines Zwischenfazits mit der Vorinstanz eine Gesamtstrafe von 10 ½ Monaten

Freiheitsstrafe ergibt.

- 33 - 6. Täterkomponente

E. 6

Im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten ist zu erkennen, dass dieser den Sachverhalt mehrheitlich pauschal bestreitet bzw. die Aussage dazu verweigert (vgl. Urk. 1/6 S. 2 und Prot. I S. 13 ff.; Prot. II S. 20 f.). Ausdrücklich bestritten hat er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nur, mit einem Holzstock drohend herumgefuchelt zu haben (Prot. I S. 15). Konkrete Aussagen zum Tathergang machte der Beschuldigte im Übrigen kaum. Einzig in der Hafteinvernahme vom 2. November 2021 erklärte er, "splitterfasernackt" auf seinem Balkon gestanden zu sein und den fünf Polizisten entgegengebrüllt zu haben, was er von diesen halte. Er habe den Polizisten gesagt, dass er selbst die Waffe sei, sofern diese ihm zu nahekommen und ihn bedrohen würden. Keiner der fünf Personen – gemeint die Polizisten – sei fähig gewesen, dies korrekt zu rapportieren (Urk. 1/5 S. F/A 21 f.). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. April 2022 anerkannte er zudem, seinen Laptop vom Balkon und später auch seinen Hausschlüssel aus der Tür geworfen zu haben (Urk. 1/6 F/A 10 und 12).

- 11 - Der Beschuldigte hat nur sehr spärlich Aussagen zum Vorfall getätigt, weshalb eine Ausgewürdigung mit der Vorinstanz nur beschränkt möglich ist. Dennoch gilt es zu konstatieren, dass er mit seinen Erstaussagen, welche rund fünf Wochen nach dem zu erstellenden Sachverhalt erfolgten (vgl. Urk. 1/5), einen Vorfall, bei welchem er sich auf dem Balkon befand, mehrere Polizisten anschrie und diesen gegenüber sagte, dass er eine Waffe sei, wenn sie ihm zu nahekommen würden, anerkannte. Erst im Laufe des Verfahrens erfolgte dann die pauschale Bestreitung des Anklagesachverhalts mit der Begründung, dass alles erfunden und erlogen sei. Eine eigene Sachdarstellung tat der Beschuldigte dabei nicht kund. Dass er den Laptop vom Balkon und den Haustürschlüssel aus der Wohnung geworfen habe, anerkannte er jedoch auch noch ein knappes halbes Jahr nach dem Vorfall (vgl. Urk. 1/6 F/A 10 und 12). Vor diesem Hintergrund wirkt die in der zweiten Einvernahme durch den Beschuldigten erfolgte pauschale Bestreitung des Tatherganges als wenig glaubhaft.

E. 6.1

Eine stationäre Behandlung verlangt vom Betroffenen ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des gerichtlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussichten auf Erfolg hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_1516/2021 vom 28. Februar 2022 E. 1.3.2; 6B_359/2018 vom 11. Mai 2018 E. 1.3; 6B_1287/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.3.3; 6B_493/2017 vom 5. Oktober 2017 E. 2.4.1; je mit Hinweisen). Dass die Motivation für eine Behandlung beim Betroffenen nicht von Anfang an klar vorhanden ist, spricht nicht gegen ihre Anordnung. Es genügt, wenn jener wenigstens motivierbar ist. Von der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist nach der Rechtsprechung

nicht bereits deshalb abzusehen, weil der Betroffene diese kategorisch ablehnt. Ob eine und gegebenenfalls welche Massnahme anzuordnen ist, entscheidet sich nach objektiven Gesichtspunkten. Auf die subjektive Meinung der betroffenen Person kommt es grundsätzlich eben- so wenig an wie auf deren persönliche Empfindung. Entscheidend ist, ob beim Betroffenen eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_1221/2021 vom 17. Januar 2022 E. 1.5.2; 6B_1223/2019 vom 27. März 2020 E. 7.2.2; 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.2 [nicht publ. in BGE 144 IV 176]; je mit Hinweisen).

- 44 -

E. 6.2

Anlässlich der Schlusseinvernahme sowie der erstinstanzlichen Hauptver- handlung erklärte der Beschuldigte, dazu bereit zu sein, sich ambulant psychothe- rapeutisch behandeln zu lassen, jedoch nur ohne dabei Medikamente einzuneh- men (Urk. 1/6 F/A 50 f.; Prot. I S. 25). Auch dem Gutachten ist die Aussage des Beschuldigten zu entnehmen, dass er freiwillig nie Medikamente nehmen werde (vgl. Urk. 1/10/23 S. 31). Im Berufungsverfahren lässt er die stationäre Massnahme anfechten und erklärt in diesem Sinne auch, sich im Rahmen eines solchen Settings weder medikamentös noch auf andere Weise behandeln zu las- sen. Gleichzeitig gibt er indes an, mit der Anordnung einer ambulanten Massnahme einverstanden zu sein und tut erstmals kund, unter Umständen – sollte er zum behandelnden Arzt Vertrauen fassen – dazu bereit zu sein, Medika- mente einzunehmen (Prot. II S. 18 f.).

E. 6.3

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte gar nicht krank- heits- oder behandlungseinsichtig sei. Er sehe sich als Opfer seiner Eltern, die seiner Meinung nach eigentlich an seiner Stelle in Haft sein müssten. Der Be- schuldigte sei krankheitsbedingt nicht in der Lage, seinen Anteil an den ihm zur Last gelegten Delikten anzuerkennen. Somit sei er auch nicht bereit, sich einer Behandlung zu unterziehen. Im Rahmen der verschiedenen polizeilichen Interven- tionen sei es immer wieder zu Drohungen und Gewalt gegen die Beamte gekom- men, so dass auch die Gefahr bestehe, dass er entsprechende Kontrollmass- nahmen nicht akzeptieren werde, und es somit auch nicht möglich wäre, ihn zum Beispiel im Rahmen des Gewaltschutzes regelmässig anzusprechen und damit auch zu führen. Der Beschuldigte benötige darüber hinaus aus fachärztlicher Sicht eine angemessenen Behandlung seiner psychischen Störung. Diese müsste sowohl psychotherapeutisch, aber vermutlich mindestens zu Beginn auch psychopharmakologisch sein (Urk. 1/10/23 S. 53 f. und S. 57 f.). Der Gutachter erwägt, dass es durchaus auch möglich sein könne, zumindest zu probieren, ob mit einer regelmässigen, das heisst auch engmaschigen, deliktso- rientierten Einzeltherapie eine wiederholte Realitätsprüfung und Entwicklung einer Krankheitseinsicht möglich wäre, wobei man vermutlich zumindest vorübergehend nicht um eine Medikation herumkomme (Urk. 1/10/23 S. 53). Insgesamt räumt er

- 45 - einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB aufgrund der fehlenden Mitwir- kungsbereitschaft des Beschuldigten, welche aus seiner mangelnden Krank- heitseinsicht resultiere, aber wenig Erfolgsaussichten ein. Er hält fest, dass zu er- warten sei, dass sich der Beschuldigte entsprechenden Auflagen entziehen wer- de, und eine ambulante Massnahme deshalb nicht durchführbar sei. Was auch für eine zumindest anfänglich stationäre Behandlung spreche, sei der Umstand, dass – neben dem aktuell noch

unbehandelten Zustand des Beschuldigten – die hohe Gefahr bestehe, dass es erneut zu nachbarschaftlichen Konflikten und damit polizeilichen Interventionen kommen werde, sowie dass der Beschuldigte einen tiefen Groll gegenüber seinen Eltern hege. Da der Beschuldigte jedoch jegliche Behandlungsmassnahmen vehement ablehne, wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine stationäre Einleitung einer ambulanten Massnahme, mit den zur Verfügung stehenden zwei Monaten stationärer Behandlung, zu kurz, weil eine entsprechende Motivation erst aufgebaut werden müsste. Aus gutachterlicher Sicht sei diesbezüglich aber auch zu erwähnen, dass eine solche Ansprechbarkeit / Erreichbarkeit nicht gänzlich auszuschliessen sei. Sollte sich der Beschuldigte bereit zeigen, sich auf eine solche Behandlung einzulassen, und gegebenenfalls – falls das von den behandelnden Ärzten empfohlen werde – auch die entsprechenden Medikamente einzunehmen, so könnte eine ambulante Massnahme nach stationärer Einleitung von maximal zwei Monaten Dauer Erfolg versprechend umgesetzt werden. Es bräuchte diesfalls aber eine engmaschige Kontrolle und es wären gegebenenfalls weitere Massnahmen anzuordnen. Da sich der Beschuldigte zum jetzigen Zeitpunkt aber in keiner Weise zu einer solchen Behandlung bereit erkläre, er sich selber auch als nicht behandlungsbedürftig ansehe, sei nicht zu erwarten, dass er sich auf so ein Setting einlassen werde (Urk. 1/10/23 S. 54 und S. 58). Aufgrund des Gesagten sei aus gutachterlicher Sicht eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB zur Senkung des Rückfallrisikos, mithin zur Verbesserung der Legalprognose, zu empfehlen. Auch diesbezüglich gelte es jedoch festzuhalten, dass die fehlende Bereitschaft des Beschuldigten sich einer solchen Behandlung zu unterziehen, einen erschwerenden Faktor darstelle. Die Massnahme sei im Zweifelsfall aber auch ohne seine Zustimmung erfolgversprechend durchführbar,

- 46 - wobei es einer verlängerten Motivationsphase bedürfe, was die Behandlung herauszögern werde (Urk. 1/10/23/ S. 54 und S. 57 f.).

E. 6.4

Gemäss Gutachten ist der Beschuldigte krankheitsbedingt nicht in der Lage, seinen Anteil an den ihm zur Last gelegten Delikte zu erkennen, weshalb er auch nicht behandlungsbereit sei. Es ist damit von einer für psychische Erkrankungen typischen fehlenden Krankheitseinsicht auszugehen. Wie erwogen hat sich auch der Gutachter mit der ablehnenden Motivation des Beschuldigten für eine stationäre Massnahme auseinandergesetzt und dafür gehalten, dennoch eine solche anzuordnen, da diese auch gegen den Willen des Beschuldigten erfolgsversprechend sein könnte. Die Weigerung, sich auf eine stationäre therapeutische Massnahme einzulassen, steht deren Anordnung gemäss Lehre und Rechtsprechung denn auch nicht entgegen. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte erklärt, zu einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung bereit zu sein und mit seiner Berufung die Erteilung einer Weisung zur regelmässigen psychologischen Therapie im Sinne von Art. 94 StGB beantragt. Seine fehlende Motivation bezieht sich damit nicht auf das grundsätzliche Bedürfnis einer Behandlung, sondern auf die Art, wie diese durchzuführen ist. Darauf kann es aber nur begrenzt ankommen. Eine zumindest minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung ist erkennbar. Indes ist nebst dem Gutachten auch der aktuelle Kurzbericht über den bisherigen Behandlungsverlauf der Psychiatrischen Klinik O. _____ vom 16. Februar 2023 in die Beurteilung miteinzubeziehen. Daraus ergibt sich, dass sich der Beschuldigte im vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug bislang jeglicher Gespräche verweigert hat und sich deshalb wegen mangelhafter Einschätzbarkeit sowie fehlender

Behandlungsbereitschaft seit über zwei Wochen in einem Isolationszimmer befindet, ohne dass irgendeine Form von Behandlung möglich gewesen wäre (vgl. Urk. 102; Prot. II S. 14 f.). Auch wenn es sich um eine kurze Zeitspanne handelt, zeigt das Verhalten des Beschuldigten doch eine klare und ausdauernde Verweigerungshaltung gegenüber der stationären Massnahme.

E. 6.5

Hinsichtlich einer ambulanten Massnahme ist die Massnahmewilligkeit ohne Weiteres zu bejahen. Es ist zwar nach wie vor von einer mindestens stark einge-

- 47 - schränkten Krankheitseinsicht des Beschuldigten auszugehen, indes zeigt er im Rahmen einer ambulanten Massnahme eine gewisse Behandlungsbereitschaft. Gestützt auf das Gutachten ist eine ambulante Massnahme auch nicht als aussichtslos zu bezeichnen, tat der Beschuldigte doch anlässlich der Berufungsverhandlung kund, dass er zukünftig nebst einer psychotherapeutischen Behandlung unter Umständen auch Medikamente einnehmen würde. Nicht von vorneherein unglaubhaft wirkt diese Aussage insbesondere, weil er sich differenziert äusserte – er würde allenfalls Medikamente einnehmen, sollte er dem Arzt vertrauen – und sich nicht generell dazu bereit erklärte.

E. 6.6

Zusammengefasst darf davon ausgegangen werden, dass vorliegend eine Chance für einen Behandlungserfolg sowohl bei der Anordnung einer stationären als auch bei einer ambulanten Massnahme besteht, wobei bei der stationären Variante aufgrund der konsequenten Weigerungshaltung des Beschuldigten sowie seines bisher gezeigten Verhaltensmusters nicht unbegründete Zweifel bestehen, dass er diese weiterhin konsequent torpediert. 7. Verhältnismässigkeit

E. 7

In das durch die Zeugenaussagen gezeichnete Bild passen schliesslich die Erkenntnisse der weiteren Beweismittel, namentlich des Polizeirapports sowie der Fotodokumentationen (vgl. Urk. 1/1 und Urk. 1/3 f.). Der durch den gegenständlichen Vorfall ausgelöste Grosseinsatz der Polizei umfasste über 20 ausgerückte Polizeimitglieder, unter anderem auch die Pikett Sonderheit EGD und die Verhandlergruppe (vgl. Urk. 1/1 S. 2), und dauerte mehrere Stunden (vgl. Urk. 1/9/9), was die Ernsthaftigkeit des Einsatzes unterstreicht und ein weiteres Indiz dafür ist, dass der Beschuldigte tatsächlich – wie von den Zeugen übereinstimmend und glaubhaft vorgebracht – mit Waffengewalt drohte. Anders lässt sich ein solcher Einsatz kaum erklären. Der von den Zeugen beschriebene Ausnahmezustand, in welchem sich der Beschuldigte befand, spiegelt sich zudem in der von ihm in seiner Wohnung angerichteten Verwüstung sowie der Zerstörung des Zellenwagens, mit welchem der Beschuldigte im Anschluss an den Vorfall abgeführt wurde, wieder und offenbart sein mindestens zu jenem Zeitpunkt erhebliches Gewaltpotential (vgl. Urk. 1/3; Urk. 1/4 = Urk. 2/4). Auch wenn dies alleine, wie die Verteidigung zurecht vorbringt (Urk. 103 S. 4), keine Drohung mit Waffengewalt belegt, sind diese Gesamtumstände dennoch in die Sachverhaltserstellung miteinzubeziehen.

E. 7.1

Sowohl eine stationäre als auch eine ambulante therapeutische Massnahme muss, wie erwähnt, verhältnismässig sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Massnahme geeignet ist, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern. Weiter muss

die Massnahme notwendig sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Dieses Kriterium trägt dem Aspekt des Verhältnisses zwischen Strafe und Massnahme bzw. der Subsidiarität von Massnahmen Rechnung. Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Das bedeutet, dass die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (BGE 142 IV 105 E. 5.4; Urteile des Bundesgerichts 6B_536/2021 vom 2. No-

- 48 - vember 2022 E. 3.3; 6B_641/2021 vom 30. März 2022 E. 2.3.2; 6B_1516/2021 vom 28. Februar 2022 E. 1.3.2; 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.2 [nicht publ. in BGE 144 IV 176]). Massnahmen nach den Art. 59-61, 63 und 64 StGB sind im Unterschied zu Strafen zeitlich relativ unbestimmt. Sie werden unabhängig von Art und Dauer der verhängten Strafe angeordnet und dauern grundsätzlich so lange an, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erweist (BGE 147 IV 209 E. 2.4.3; 145 IV 65 E. 2.3.3; je mit Hinweisen). Mit anderen Worten hängt ihre Dauer vom Behandlungsbedürfnis des Massnahmeunterworfenen und den Erfolgsaussichten der Massnahme, letztlich also von den Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten, ab (BSK StGB-HEER, a.a.O., Art. 63b N 83 ff.; BGE 145 IV 65 E. 2.3.3 mit Hinweisen). Jedoch ist das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht nur bei der Anordnung, sondern auch hinsichtlich deren Dauer zu beachten. Eine zeitliche Beschränkung der Anordnungsdauer der stationären Massnahme auf weniger als fünf Jahre ist nicht nur bei der Verlängerung der Massnahme, sondern auch bei der Erstanordnung zulässig (BGE 145 IV 65 E. 2.2 und E. 2.6.1; BGE 135 IV 139 E. 2.4; Urteile des Bundesgerichts 6B_321/2021 vom 27. Juli 2022 E. 3.5.4; 6B_1172/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 1.7.3; 6B_636/2018 vom 25. Juli 2018 E. 4.2; je mit Hinweisen). Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass eine ambulante therapeutische Behandlung die persönliche Freiheit des Beschuldigten im Vergleich zu einer stationären Massnahme – auch wenn befristet – in eher untergeordneter Weise tangiert. Eine stationäre Massnahme sollte entsprechend – auch wenn nach dem Gesetzeswortlaut für ihre Anordnung die Befürchtung künftiger "Taten" ausreicht – nicht in Betracht kommen, wenn von einem Täter lediglich Übertretungen oder andere Delikte geringen Gewichts zu erwarten sind (Urteile des Bundesgerichts 6B_536/2021 vom 2. November 2022 E. 3.3; 6B_1172/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 1.3.2; 6B_45/2018 vom 8. März 2018 E. 1.4; 6B_596/2011 vom 19. Januar 2012 E. 3.2.4; je mit Hinweisen). Die dadurch bewirkte Störung des Rechtsfriedens ist in solchen Fällen nicht genügend intensiv, um die mit der Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB einhergehenden Eingriffe in die Per-

- 49 - sönlichkeits- bzw. Freiheitsrechte des betroffenen Täters zu rechtfertigen. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss insoweit vielmehr die Befürchtung nicht unerheblicher künftiger Straftaten im Raum stehen, d.h. es muss mit Schädigungen von einer gewissen Tragweite gerechnet werden bzw. mit strafbaren Handlungen, die den Rechtsfrieden ernsthaft zu stören geeignet sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_536/2021 vom 2. November 2022 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen.).

E. 7.2

Der Beschuldigte ist klar behandlungsbedürftig, wobei die von ihm verübten und zu erwartenden Delikte (gemäss Gutachten) mit seiner psychischen Erkrankung zusammenhängen und zu erwarten ist, dass sich der Gefahr weiterer mit seiner Störung in Zusammenhang stehender Taten mittels einer stationären Massnahme begegnen lässt. Jedoch ist aufgrund der wohl mehrjährigen Behandlungsdauer in einer Einrichtung sowie angesichts der heute bereits vollständig erstandenen Strafe eine stationäre Massnahme auch als erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten anzusehen. Angesichts der dargelegten Situation im vorzeitigen Massnahmenvollzug in der Psychiatrischen Klinik O._____ und der damit einhergehenden klaren Weigerungshaltung des Beschuldigten bestehen zum heutigen Zeitpunkt zudem mindestens Zweifel daran, dass eine stationäre Therapie erfolgsversprechend vollzogen werden könnte.

E. 7.3

Auch wenn die Erfolgsaussichten einer ambulanten Massnahme im Gutachten als gering eingeschätzt werden, wird diese nicht von vorneherein als aussichtslos beschrieben. Namentlich hält der Gutachter fest, dass eine ambulante Massnahme nach einer stationären Einleitung erfolgsversprechend sein könne, sollte der Beschuldigte eine Bereitschaft zeigen, sich einer ambulanten Behandlung, gegebenenfalls unter Einnahme von Medikamenten und unter Anordnung von weiteren begleitenden Massnahmen, zu unterziehen (Urk. 1/10/23 S. 58). Anlässlich der Berufungsverhandlung wirkte der Beschuldigte ruhig und gefasst. Er war in der Lage, dem Geschehen sowie insbesondere der Befragung zu folgen und gezielt Antwort zu geben. Er zeigte auch keine generelle Weigerungshaltung, sondern erklärte differenziert, sich im Rahmen einer stationären Massnahme weder medikamentös noch auf andere Weise behandeln zu lassen, indes mit einer

- 50 - ambulanten Behandlung einverstanden zu sein und gegebenenfalls, sollte er Vertrauen zum behandelnden Arzt fassen können, auch Medikamente einzunehmen (Prot. II S. 18 f.). Damit zeigte er die vom Gutachter geforderte Therapiebereitschaft mindestens ansatzweise. Des Weiteren ist in die Beurteilung miteinzubeziehen, dass sich alle Anlassdelikte innert weniger Wochen ereigneten und einer Episode der Verzweiflung des Beschuldigten zuzuschreiben sind. Der Beschuldigte beschreibt selbst, damals – auch weil ihm das Geld ausgegangen sei – richtig verzweifelt gewesen zu sein. Er sei auch erst in dieser Zeit mit Betäubungsmitteln in Berührung gekommen (Prot. II S. 13 f.). Diese Umstände werden durch die Tatsache gestützt, dass der Beschuldigte zuvor, abgesehen von je einer geringfügigen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrs- sowie gegen das Betäubungsmittelgesetz, strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Die zu beurteilende Delinquenz – ohne diese zu bagatellisieren – ist mithin vor dem Hintergrund seiner damaligen Ausnahmesituation im Zusammenspiel mit seinem dadurch bedingten Betäubungsmittelkonsum zu sehen. Auch wird ihm nicht zur Last gelegt, körperliche Gewalt ausgeübt zu haben. Schliesslich ist in Erwägung zu ziehen, dass sich der Beschuldigte während über fünfzehn Monaten in Haft befand und zuvor noch nie eine Massnahme angeordnet wurde. Zusammengefasst lassen der Lebenslauf des Beschuldigten, die kurze Episode der Delinquenz und die "relative Geringfügigkeit" der begangenen Delikte, die lange Zeitdauer, welche er im Strafvollzug verbrachte, der gesetzte Eindruck, den er an der heutigen Berufungsverhandlung gemacht hatte sowie seine Bereitschaft, ambulante Therapiesitzungen wahrzunehmen und gegebenenfalls Medikamente einzunehmen, eine ambulante Massnahme als geeignet erscheinen, ihn zu adressieren und

da- mit der Gefahr weiterer mit dem Zustand in Zusammenhang stehender Taten zu begegnen. Eine stationäre Einleitung der ambulanten Massnahme, deren Dauer maximal zwei Monate beträgt (vgl. Art. 63 Abs. 3 StGB), ist nach dem dargelegten bisherigen Behandlungsverlauf in der Psychiatrischen Klinik O. _____ als nicht zweckmässig zu erachten, weshalb keine solche anzuordnen ist.

E. 7.4

Weitergehende Massnahmen bzw. die Anordnung einer stationären Behandlung erscheinen zum heutigen Zeitpunkt hingegen als nicht verhältnismässig und auch nicht erforderlich. Insbesondere ist die Gefahr für die Öffentlichkeit ange-

- 51 - sichts der Einschätzung des Gutachters in Kombination mit den vorstehenden Überlegungen sowie der bereits verbüsst Haftstrafe von über 15 Monaten als nicht derart einzustufen, dass sich der massive Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten in Form einer stationären Behandlung rechtfertigen würde. Eine ambulante psychotherapeutische Therapie stellt einen leichteren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten dar und erweist sich in Relation zur drohenden Gefahr weiterer Straftaten als auch im engeren Sinne verhältnismässig. Mit anderen Worten besteht zwischen dem Eingriffszweck des Gesellschafts- schutzes vor weiteren Delikten und der Eingriffswirkung beim Massnahmenunter- worfenen vorliegend ein "vernünftiges Verhältnis". Namentlich ist dem Beschuldigten angesichts der Tatsache, dass bislang noch nie versucht wurde, seine psychische Störung mittels ambulanter Therapie zu behandeln, diese Chance zu gewähren. In Nachachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist deshalb gegenwärtig der Anordnung einer im Vergleich zu einer stationären therapeutischen Massnahme weniger eingriffsintensiven ambulanten therapeutischen Massnahme der Vorzug zu geben.

E. 7.5

Im Ergebnis ist deshalb eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störung) anzuordnen. Der vorzeitige Massnahmenvollzug ist folglich zu widerrufen und der Beschuldigte auf freien Fuss zu entlassen (vgl. Urk. 106 und Urk. 109). Der Vollständigkeit halber ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass eine ambulante Massnahme nachträglich – selbst wenn die Strafe bereits vollständig verbüsst wurde (vgl. BGE 136 IV 156 E. 3.5 und E. 4.1) – in eine stationäre Massnahme umgewandelt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass sich dadurch der Gefahr weiterer, mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen lasse (Art. 63b Abs. 5 StGB). 8. Fazit Zusammenfassend ist eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) anzuordnen. Mit der Vorinstanz steht dabei die Behandlung der manischen Episode im Fokus, wobei es auch gilt, die damit korrespondierende Suchtabhängigkeit zu behandeln.

- 52 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen Nachdem es auch im Berufungsverfahren beim vorinstanzlichen Entscheid bleibt, ist die erstinstanzliche Kostenfestsetzung sowie Kostenaufgabe (und der damit verbundene Nachforderungsvorbehalt hinsichtlich der Entschädigung der amtlichen Verteidigung) gemäss der Dispositivziffern 11 bis 13 ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens 2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der

Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeit- aufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'500.– festzusetzen. 2.2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte dringt mit seiner Appellation im Hauptpunkt, nämlich dem Absehen von einer sta- tionären Massnahme, durch. Er unterliegt hingegen im Schuldpunkt (es bleibt beim Schuldspruch in Dossier 1) sowie hinsichtlich des Strafpunktes (Strafmass und Vollzug). Angesichts dieser Sachlage rechtfertigt es sich, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückerstattungspflicht des Beschuldigten ist im Umfang der Hälfte vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2.3. Der mit Kostennote vom 16. Februar 2023 geltend gemachte Aufwand (inkl. Barauslagen) der amtlichen Verteidigung erscheint angemessen und steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 AnwGebV; Urk. 101). Nach Berücksichtigung der zusätzlich zur Honorarnote angefallenen Aufwendungen im Umfang von 5 Stunden (Berufungsverhandlung,

- 53 - Weg und Nachbesprechung) ist Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit einem Honorar von Fr. 6'100.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 8

Übertretungen

E. 8.1

Hinsichtlich der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ist festzuhalten, dass in der Wohnung des Beschuldigten knapp 130 Gramm Mari- huana und zwei Joints sichergestellt wurden. Im Kontext des Eigenkonsums han- delte es sich dabei entgegen der Ansicht der Vorinstanz um eine nicht unerhebli- che Menge. Indes handelt es sich bei Marihuana – ohne es zu verharmlosen – um keine harte Droge. Des Weiteren konsumierte der Beschuldigte gemäss dem von

- 35 - der Vorinstanz erstellten Sachverhalt in einem Zeitraum von rund 5 Wochen (19. August 2021 bis 25. September 2021) und damit über eine verhältnismässig kurze Zeitspanne täglich Marihuana sowie Amphetamin und Kokain. Schliesslich gefährdete sich der Beschuldigte mit dem reinen Konsum lediglich selbst. In Be- rücksichtigung des objektiv leichten Verschuldens, seiner schwergradig vermin- derten Schuldfähigkeit und seinen dargelegten, angespannten finanziellen Ver- hältnissen erweist es sich angemessen, ihn für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen.

E. 8.2

In Bezug auf die Übertretung der Verkehrsregelverordnung wiegt das Ver- schulden sehr leicht. Die Dauer, in welcher der Beschuldigte sein Personenfahr- zeug ohne Kontrollschilder auf einer öffentlichen Strasse zurückliess, beträgt le- diglich eine Nacht, und das Abstellen des Fahrzeuges zeitigte keine negativen Konsequenzen. In Berücksichtigung aller Umstände ist die Busse für diese Über- tretung isoliert auf Fr. 150.– festzulegen.

E. 8.3

In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Busse für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes von Fr. 300.– auf Fr. 400.– zu erhöhen.

E. 9

Fazit

E. 9.1

Der Beschuldigte ist folglich in Würdigung sämtlicher Strafzumessungskriterien mit einer Freiheitsstrafe von 11 ½ Monaten und einer Busse von Fr. 400.– zu bestrafen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist grundsätzlich eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 9.2

Die bereits erstandene Haft ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB), ebenso der mit einer Massnahme verbundene Freiheitsentzug (Art. 57 Abs. 3 StGB; BGE 141 IV 236 E. 3.3, mit Hinweisen). Übersteigt die Untersuchungshaft die Dauer der Freiheitsstrafe bzw. die Anzahl der Tagessätze, ist auch eine Anrechnung an die Busse zulässig. Der Anrechnungsfaktor, mit welchem die Untersuchungshaft an eine Busse anzurechnen ist, entspricht jenem Faktor, nach wel-

- 36 - chem das Gericht die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB bestimmt (vgl. BGE 135 IV 126 E. 1.3.9). Folglich ist die vom Beschuldigten bis und mit dem 29. Januar 2023 erstandene Haft von 456 Tagen (vgl. Urk. 1/14/1 und Urk. 98A) sowie der vorzeitige Massnahmenvollzug bis und mit heute, insgesamt 475 Tage, auf die Strafe von 11 ½ Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 400.– Busse, mithin 4 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, anzurechnen. Es ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Strafe bereits vollständig erstanden hat.

E. 9.3

Angesichts dessen, dass – wie zu zeigen sein wird – eine ambulante Massnahme anzuordnen ist, liegt entgegen der Auffassung der Verteidigung (vgl. Urk. 103 S. 1 und S. 6) keine zu entschädigende Überhaft vor. Denn die Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung auch an angeordnete stationäre sowie ambulante Massnahmen angerechnet (BGE 141 IV 236 E. 3; BGE 145 IV 359 E. 2). Wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit einer ambulanten Massnahme und dem Strafvollzug kommt in der Regel nur eine beschränkte Anrechnung der ambulanten Behandlung infrage. Dem Gericht steht dabei ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Ein fester Umrechnungsmassstab besteht nicht (BGE 145 IV 359 E. 2.8 mit Hinweisen). Auf einen infolge Überhaft zustehenden Entschädigungsanspruch bezogen bedeutet dies, dass eine Genugtuung demnach nur in Frage kommen kann, wenn sich ex post zeigen sollte, dass die ausgesprochene Freiheitsstrafe plus das Gesamtmass des mit der ambulanten Behandlung einhergehenden Freiheitsentzugs von der Dauer her kürzer ist als die erstandene Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Ist im Urteilszeitpunkt weder die Ausgestaltung noch die Dauer der angeordneten ambulanten Massnahme bekannt, ist die Frage, ob bzw. in welchem Umfang eine nach Art. 431 Abs. 2 StPO zu entschädigende Überhaft vorliegt, im Rahmen eines selbstständigen nachträglichen Verfahrens im Sinne von Art. 363 StPO zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Ablauf der ambulanten Massnahme, zu beurteilen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1318/2020 vom 19. Mai 2022 E. 2.2; 6B_375/2018 vom 12. August 2019 E. 2.9 [nicht publ. in: BGE 145 IV 359]).

- 37 - VI. Vollzug 1. Der Vollzug einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ist aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die günstige Prognose wird vermutet, doch kann sie widerlegt werden (BGE 134 IV 97 E. 7.3). 2. Die Strafe des Beschuldigten wurde im Rahmen der Strafzumessung auf

E. 11

½ Monate Freiheitsstrafe festgesetzt. Die Sanktionshöhe erlaubt einen in vollem Umfang bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe und auch in subjektiver Hinsicht wird beim Beschuldigten grundsätzlich eine günstige Prognose vermutet, da dieser in den letzten 5 Jahren vor der Tat nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten bzw. einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde (Art. 42 Abs. 2 StGB). Wie nachfolgend jedoch zu zeigen sein wird, ist eine Massnahme anzuordnen, da die Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Beschuldigten zu begegnen. Der Sachverständige attestiert dem Beschuldigten eine psychische Störung in Form einer als schwer zu bezeichnenden manischen Episode mit zumindest teilweisen psychotischen Symptomen (ICD-10 F30.2) und einen missbräuchlichen Konsum von Cannabis und Stimulanzien (Urk. 1/10/23 S. 43 und S. 56) sowie bei fehlender Behandlung eine hohe Rückfallgefahr für ähnlich gelagerte Delikte wie sie ihm im vorliegenden Strafverfahren vorgeworfen werden (Urk. 1/10/23 S. 52 f. und S. 56 f.). Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der bedingte Aufschub einer gleichzeitig mit einer Massnahme ausgefallten Strafe ausgeschlossen, da die Anordnung der Massnahme zugleich eine ungünstige Prognose bedeutet. Dies gilt nach der Rechtsprechung auch, wenn eine ambulante Massnahme ausgesprochen wird (BGE 135 IV 180 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_986/2021 vom 19. Mai 2022 E. 1.3; je mit weiteren Hinweisen). 3. Demnach ist eine unbedingte Freiheitsstrafe auszusprechen. Sodann ist die Busse (von Gesetzes wegen) zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 StGB e contrario).

- 38 - VII. Massnahme 1. Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.